

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz zum Schutz des Gehölzbestandes

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) hat der Gemeinderat Glaubitz am 13. Dezember 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Schutzgegenstand

1. § 1 Abs. 2 Pkt. 1 Satz 1 Schutzgegenstand wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1 m, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus.“

2. § 1 Abs. 3 Schutzgegenstand wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
2. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. 1 S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. 1 S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26 SächsNatSchG.“

Artikel 2 Verfahren

1. § 8 Verfahren wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 3 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne bzw. eine Lageskizze, die Angaben über Standort, Art und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 1 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September einzureichen.“

Die Gemeinde entscheidet kostenfrei über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung bedarf.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glaubitz, den 14.12.10

Lutz Thiemig
Bürgermeister

